

1359/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pumberger und Kollegen haben am 31. Oktober 1996 unter der Nr. 1450/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigung von Bediensteten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

"1. Wieviele Beschäftigte Ihres Ressorts haben derzeit die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen inklusive solcher gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979 gemeldet?

2. um welche Nebenbeschäftigungen handelt es sich dabei im einzelnen?

3. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung in den letzten fünf Jahren negativ beurteilt und welche Gründe wären hierfür maßgebend?

4. Wieviele Genehmigungen zur Abgabe außergerichtlicher Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren beantragt?

5. Um welche Gutachten handelte es sich dabei im einzelnen?

6. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Genehmigungen verweigert und welche Gründe waren hierfür maßgebend?

7. Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort gesetzt, um eine lückenlose Erfassung aller erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigten (auch allfälliger illegaler Tätigkeiten) und der außergerichtlichen Gutachtertätigkeit der Bediensteten zu bewirken?

8. Welche weiteren konkreten Maßnahmen planen Sie in diesem Zusammenhang?

9. Ist Ihnen bekannt, daß ein Beamter Ihres Ministeriums ein Reisebüro betreibt?

10. Wann wurde diese Tätigkeit gemeldet und welche Maßnahmen wurden gesetzt, um die Einhaltung der Kriterien des § 56 Abs. 2 BDG 1979 zu garantieren und um auszuschließen, daß die Tätigkeit auch während der Dienstzeit ausgeübt wird?"

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz haben derzeit 136 beschäftigte die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gemeldet .

Zu Frage 2.:

Bei den Nebenbeschäftigungen handelt es sich im einzelnen um:

19 Arztpraxen

17 selbständige Tätigkeiten

( z . B . Journalist , Makler , Taxifahrer , Geschäftsführer , Hausverwalter, Nebenerwerbsbauern, Eigenverleger, Reiseleiter, Schriftsteller, Apotheker, Arzneimittelhändler ) ;

8 Tätigkeiten als Arbeiter

(z.B. Hauswarte, Gehsteigreiniger, Zettel- oder Zeitungsverteiler, Raumpfleger )

55 diverse Tätigkeiten aufgrund eines Werkvertrages

1 Tätigkeit in einem allgemeinen Vertretungskörper

36 Lehr- und Vortragstätigkeiten

Diese Daten sind allerdings unter dem Aspekt zu sehen, daß die Beendigung einer Nebenbeschäftigung keiner Meldepflicht unterliegt .

Zu Frage 3.:

Die Dienstbehörde hat in den letzten fünf Jahren in keinem Fall die Ausübung der Nebenbeschäftigung negativ beurteilt.

Zu Frage 4 .:

In den letzten 5 Jahren wurden 2 Genehmigungen zur Abgabe außergerichtlicher Gutachten beantragt.

zu Frage 5 :

In beiden Fällen handelte es sich um Gutachten in Lebensmittelangelegenheiten .

Zu Frage 6 .:

Die Dienstbehörde hat in keinem der Fälle die Genehmigung verweigert .

Zu den Fragen 7 und 8 .:

Ich habe letztmals im Jahre 1994 allen Bediensteten die dienstrechtlichen Vorschriften bezüglich Nebenbeschäftigung mittels Rundschreiben in Erinnerung gebracht und beabsichtige, diese Information meiner Bediensteten wiederholt zu veranlassen.

Zu den Fragen 9 und 10

Mir ist nicht bekannt, daß ein Beamter meines Ministeriums ein Reisebüro betreibt .